



SCHULORDNUNG

- Zweck und Ziel dieser Schulordnung** ist es, dazu beizutragen,
 - dass Lernen und Lehren erfolgreich und ohne Störungen stattfinden kann,
 - dass sich alle im Umgang miteinander rücksichtsvoll, tolerant, respektvoll und kompromissbereit verhalten,
 - dass sich alle Lehrenden und Lernenden sowie das übrige Schulpersonal in der Schule wohl fühlen
 - und dass Schäden an Personen und Sachen verhindert werden.**Aus diesem Grunde sind die im Folgenden genannten Regelungen zu berücksichtigen und verbindlich einzuhalten.**
- Diese Schulordnung gilt für den Gesamtbereich der Landrat-Gruber-Schule.** Hierzu gehören neben den Gebäuden auch die umgebenden Außenanlagen sowie außerhalb dieses Schulgeländes schulisch genutzte andere Gebäude und deren Außenanlagen. Dort geltende Benutzungsordnungen sind ebenfalls zu beachten. Der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter übt das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung kann es je nach Schwere bis hin zum Schulverweis oder zur Anzeige kommen. Aktionen auf dem Schulgelände sowie das Anbringen von Plakaten und die Verteilung von Flugblättern usw. bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Die Schulleitung der Landrat-Gruber-Schule teilt eine Pausenaufsicht ein. Schüler und Schülerinnen der LGS haben den Hinweisen der Pausenaufsicht, der weiteren Lehrkräfte sowie des übrigen Schulpersonals unmittelbar Folge zu leisten.
- Die **Regelunterrichtszeit** in der LGS ist montags bis freitags von 7:35 bis 16:30 Uhr. Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen ist verpflichtend. Pünktliches Erscheinen zum Unterricht mit den erforderlichen Arbeitsmaterialien wird erwartet. Das Fehlen im Unterricht ist von den Erziehungsberechtigten - bzw. bei volljährigen Schülern und Schülerinnen von diesen selbst – grundsätzlich schriftlich zu entschuldigen. Spätestens am dritten Versäumnistag ist der Schule der Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen (zu Händen des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin). Weitergehende Regelungen trifft im Einzelfall der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin. Fehlzeiten bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind unverzüglich ausreichend zu begründen. Weitergehende Regelungen trifft im Einzelfall der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin. Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die ein Schüler /eine Schülerin selbst zu vertreten haben, nicht möglich, so erhält er oder sie die Note ungenügend (0 Punkte). Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte eigenständig nachzuarbeiten (Materialien, Terminabsprachen, Hausaufgaben usw.). Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht bei der Klasse eingetroffen, benachrichtigt der Klassensprecher oder die Klassensprecherin (bzw. ein anderer Schüler oder Schülerin) das Sekretariat.
- Ansprechend gestaltete, saubere und intakte Räume** fördern eine positive Lern- und Arbeitsatmosphäre bei Schülern und Schülerinnen, bei den Lehrkräften wie auch bei den schulischen Bediensteten. So sind alle aufgefordert, zu deren Gestaltung und Erhalt beizutragen. Alle Räume sind ordentlich zu hinterlassen (gereinigte Tafel, geschlossene Fenster, hochgestellte Stühle, ausgeschaltetes Licht und Geräte). Mobiliar, Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Bücher usw. sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu sammeln, Energie (Strom, Wärme) und Wasser so weit wie möglich einzusparen.
- Das **Essen während des Unterrichts** ist nicht erlaubt. In den Werkstätten, Fachräumen und Labors kann auch ein Trinkverbot ausgesprochen werden.
- Das Schulgelände darf in den Pausen und in Zwischenstunden von Schülern und Schülerinnen verlassen werden. Dabei entfällt jedoch die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden.

7. Generell zum Aufenthalt in der Schule bzw. auf dem Schulgelände **berechtigt** sind außer dem Schulpersonal Schüler und Schülerinnen sowie deren Erziehungsberechtigte. Gäste und Besucher sind an unserer Schule willkommen und zum Aufenthalt berechtigt, sofern dieser von der Schulleitung genehmigt ist und sie den Anweisungen der Schulleitung sowie des übrigen Schulpersonals Folge leisten.
Der Aufenthalt nicht berechtigter Personen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich untersagt.
Bei Zuwiderhandlungen kann Anzeige erstattet werden.
8. **Der Konsum von Alkohol** in der Schule ist verboten; Ausnahmen werden von der Schulleitung geregelt. Schülern, Schülerinnen und dem Schulpersonal ist das Rauchen nur außerhalb des Schulgeländes, d. h. hinter den gelben Linien gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten u. ä.
9. **Gefährliche Gegenstände** wie Waffen, Feuerwerkskörper, Laser-Pointer, Chemikalien etc. dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände eingezogen.
10. **Mobiltelefone** sind während des Unterrichts auszuschalten und in den Schultaschen aufzubewahren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon bis zum Ende des Unterrichtstages eingezogen werden. Lehrkräfte dürfen Mobiltelefone für schulische Zwecke und in Notfallsituationen benutzen.
11. Alle sind aufgefordert, **kriminelle Delikte** wie z. B. Rauschgifthandel und -konsum, Diebstahl, körperliche Bedrohung, sexuelle Belästigung, Körperverletzung, Erpressung, rassistisch oder nationalistisch motivierte Diskriminierungen sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Sachbeschädigungen zu unterlassen und zu verhindern. Wenn sie dennoch geschehen, so sind sie der Schulleitung umgehend zu melden.
12. Im Notfall ist von jedem **Erste Hilfe** zu leisten. Unfälle sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.
13. Bei **Alarm** verlassen die Schüler und Schülerinnen zusammen mit ihren Lehrkräften sofort das Schulgebäude und versammeln sich außerhalb der Gebäude entsprechend den geltenden Alarmplänen.
Die begleitenden Lehrkräfte führen die Aufsicht über die Gruppe im Außenbereich bis der Alarm aufgehoben ist.
Alle Eingangsbereiche, Flucht- und Rettungswege müssen daher immer freigehalten werden.
14. Die Schule bzw. der Schulträger **haftet** nicht für mitgebrachte **Wertgegenstände**. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
15. Das **Parken** von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Hofparkplatz steht nur dem Schulpersonal zur Verfügung. Die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen der Anwohner und des Schulbetriebs sind so gering wie möglich zu halten.
16. **Beurlaubungen** können nur nach vorheriger Beantragung erfolgen. Der Antrag muss bei mindestens eintägiger Beurlaubung (auch bei Bildungsurlaub) rechtzeitig, möglichst jedoch 14 Tage vor dem Termin, beim Klassenlehrer / der Klassenlehrerin abgegeben werden. Bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülern der Kennnisvermerk des Ausbildungsbetriebes erforderlich.
Bei Berufsschülern bedeutet die Beurlaubung durch den Ausbildungsbetrieb nicht auch automatisch Beurlaubung durch die Schule.
Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Schulleiter möglich. Für einzelne Unterrichtsstunden beurlaubt die unterrichtende Lehrkraft, sonst der Klassenlehrer bzw. die Schulleitung. Im Beurlaubungsfall von 3 Tagen ist der Klassenlehrer zuständig, danach der Schulleiter.
17. Diese Regelungen werden den Schülern und Schülerinnen (und bei nicht volljährigen Schülern und Schülerinnen auch deren Eltern) beim Eintritt in die LGS schriftlich mitgeteilt und mit ihnen besprochen. Die **Kennnisnahme** dieser Schulordnung ist von den volljährigen Schülern und Schülerinnen, bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten **schriftlich zu bestätigen**.